

Entscheidung | Zivil- und Zivilprozessrecht

Unterhaltsverlängerung bei Betreuung eines behinderten Kindes

BGH, Beschl. v. 10. 6. 2015 – XII ZB 251/14

DOI 10.1515/juru-2016-0031

BGB § 16151 Abs. 2

a) Zur Verlängerung des Unterhalts nach § 16151 Abs. 2 BGB bei Betreuung eines behinderten Kindes.

b) Die Belastung des betreuenden Elternteils durch die Wiederaufnahme eines anlässlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes unterbrochenen Studiums stellt keinen elternbezogenen Grund für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts nach § 16151 Abs. 2 BGB dar.

c) Die Lebensstellung des nach den §§ 16151 Abs. 2, 1610 Abs. 1 BGB Unterhaltsberechtigten richtet sich danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die

Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte. Sie ist deshalb nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben, so dass sich später ein höherer Bedarf ergeben kann (teilweise Aufgabe der Senatsurteile BGHZ 184, 13 = FamRZ 2010, 357 und v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444).

BGH, Beschl. v. 10. 6. 2015 – XII ZB 251/14

I.

1 Die Beteiligten streiten noch um Betreuungsunterhalt nach § 16151 BGB für die Zeit ab November 2013.

2 Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des am 21. 10. 2010

geborenen Sohnes T. Das Kind ist zu 100% schwerbehindert; es leidet an einer Chromosomenanomalie des Typs Trisomie 21 (so genanntes Down-Syndrom) und ist in Pflegestufe 2 eingestuft. T. lebt bei der Antragstellerin. Diese hatte ihr Studium für das Lehramt infolge der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes unterbrochen. Inzwischen lebt sie mit T. im Haus ihrer Eltern und hat neben der Betreuung des Kindes das Studium wieder aufgenommen. T. besucht seit September 2012 montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine Kindertagesstätte, die von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet ist. Diese ist für behinderte Kinder eingerichtet und verfügt über besonders ausgebildete Betreuungskräfte und Therapeuten. Vierteljährlich nimmt das Kind in Begleitung der Antragstellerin an einer ärztlich verordneten Therapiewoche teil. Zusätzlich zu weiteren wöchentlich stattfindenden Therapien muss die Antragstellerin mit dem Kind täglich Übungen durchführen.

3 Der Antragsgegner, der zur Zeit der Geburt des Kindes ebenfalls Student war, schloss sein Studium ab und übt inzwischen eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität aus.

4 Die Antragstellerin hat Betreuungsunterhalt für die Zeit ab November 2012 begehrt. Sie hat geltend gemacht, dass sie auch während der Betreuung des Sohnes in der Kindertagesstätte ständig rufbereit sein müsse. Darüber hinaus sei es häufig notwendig, T. schon am frühen Nachmittag abzuholen, wenn Therapietermine anstünden, weil er hierfür andernfalls zu erschöpft sei. Außerdem sei das Kind wegen seines schwachen Immunsystems oft krank und könne die Kindertagesstätte nicht besuchen. Diese Umstände ließen sich mit einer geregelten Arbeitszeit nicht vereinbaren. Sie hätten auch dazu geführt, dass sie ihr Studium noch nicht habe abschließen können.

5 Das AG hat dem Antrag stattgegeben und den Antragsgegner neben der Zahlung eines Rückstands verurteilt, ab 1. 2. 2013 Unterhalt in Höhe von monatlich 800 € zu zahlen. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das OLG die Entscheidung teilweise abgeändert und den Antrag für die Zeit ab 1. 11. 2013 abgewiesen. Dagegen richtet sich die insoweit zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragstellerin, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses erstrebt.

II.

6 Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt im Umfang des Angriffs zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und insoweit zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

7 1. Dieses hat zur Begründung seiner in FamRZ 2014, 1646 im Wesentlichen veröffentlichten Entscheidung, soweit im Rechtsbeschwerdeverfahren noch von Bedeutung, ausgeführt:

8 Der Antragsgegner schulde der Antragstellerin nach Beginn des vierten Lebensjahres des Kindes keinen Betreuungsunterhalt nach § 1615I Abs. 2 BGB mehr, da sie nicht wegen der Pflege und Erziehung des Kindes, sondern durch das wieder aufgenommene Studium an einer ihren Bedarf deckenden Erwerbstätigkeit gehindert gewesen sei. Mit einer ihr zumutbaren Teilzeiterwerbstätigkeit sei sie in der Lage, die zur Deckung ihres Existenzminimums erforderlichen 800 € monatlich zu verdienen. Sie habe nicht nachgewiesen, dass es aus kindbezogenen oder aus elternbezogenen Gründen gerechtfertigt sei, den Unterhaltsanspruch zu verlängern. Die Behinderung des Kindes erfordere zwar eine von der Antragstellerin belegte erheblich intensivere persönliche Betreuungsleistung als Mutter, als dies bei einem gleichaltrigen gesunden Kind der Fall sei. Gleichwohl treffe die Antragstellerin für die Zeit ab November 2013 eine Erwerbsobliegenheit, die über eine halb-schichtige Tätigkeit hinausgehe und ihr Einkünfte von monatlich 800 € ermögliche. T. werde in der Tagesstätte im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme an fünf Tagen in der Woche betreut. Nach dem Vortrag der Antragstellerin besuche er die Einrichtung regelmäßig täglich von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Es könne dahinstehen, ob auch die längeren Öffnungszeiten genutzt werden könnten, da bereits die bisherige Handhabung der Antragstellerin eine tägliche Arbeitszeit von bis zu fünf Stunden ermögliche. Die Kindertagesstätte sei auf die Betreuung behinderter Kinder spezialisiert und decke auch therapeutische Maßnahmen ab. Soweit die Antragstellerin vorgetragen habe, infolge der häufigen Erkrankungen des Kindes an der Ausübung einer Tätigkeit gehindert zu sein, führe dies nicht zu einer anderen Beurteilung. Die zum Beispiel häufig auftretende Bindehautentzündung oder auch Erkältungen machten nicht unbedingt eine persönliche Betreuung durch die Mutter erforderlich; gegebenenfalls sei eine Abholung und Betreuung des Kindes durch weitere Personen denkbar. Dass solche Personen, etwa die Großeltern, nicht zur Verfügung stünden, habe die Mutter nicht vorgetragen. Der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stünden auch die Therapiemaßnahmen, die die Mutter mit T. wahrnehme, nicht entgegen; es sei nicht ersichtlich, dass diese, ebenso wie die Krankengymnastik, nicht ab 16.00 Uhr wahrgenommen werden könnten.

9 Danach könnten kindbezogene Gründe nicht in einem Ausmaß festgestellt werden, bei dem die Antragstellerin außerstande wäre, ihren Lebensbedarf durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Infolge ihrer Vor-

bildung und des bisher absolvierten Studiums könne sie zum Beispiel im Lektorat eines Verlags, als Mitarbeiterin in der Verwaltung einer Hochschule, bei einer Privatschule oder einer gemeinnützigen Einrichtung zumindest einen Stundenlohn von 10 € brutto und bei 110 Stunden ein Nettoeinkommen von 858,41 € monatlich erzielen. Unter Berücksichtigung berufsbedingter Aufwendungen verbleibe ein das Existenzminimum geringfügig übersteigendes Einkommen.

10 Als elternbezogener Grund sei die starke Belastung der Antragstellerin durch die besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes anzuerkennen. Dies führe dazu, dass ihr eine Vollzeittätigkeit nicht zugemutet werden könne. Auch außerhalb der Betreuungsmöglichkeiten in der Kindertagesstätte liege bei T. ein überdurchschnittlich hoher Betreuungsaufwand vor. Die Einstufung in Pflegestufe 2 setze einen erheblichen pflegerischen Bedarf voraus. Die daraus resultierende Belastung der Mutter stehe einer Erwerbstätigkeit in der Zeit der Fremdbetreuung des Kindes jedoch nicht entgegen. Dass die Antragstellerin wegen der Geburt und der nachfolgenden Betreuung ihr Studium unterbrochen habe, während der Antragsgegner in dieser Zeit sein Studium habe abschließen können, stelle keinen Umstand dar, der aus Billigkeitsgründen eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts rechtfertige. Elternbezogene Gesichtspunkte könnten eine Verlängerung des Anspruchs nur begründen, wenn aus einer gemeinsamen Lebensplanung der Beteiligten ein entsprechender Vertrauenstatbestand abgeleitet werden könne. Das sei hier nicht der Fall, weil die Beteiligten vor der Geburt des Kindes offensichtlich nicht zusammengelebt hätten. Allein die Tatsache, dass sich beide Beteiligte damals in vergleichbarer Ausbildungssituation befunden hätten und der Antragsgegner in der Zwischenzeit sein Studium habe beenden können, begründe für diesen nicht die Verpflichtung, der Antragstellerin bis zur Beendigung der Ausbildung Unterhalt zu zahlen. Für nicht miteinander verheiratete Eltern fehle eine § 1575 BGB entsprechende Regelung. Durch die vorgenannte Bestimmung sei insbesondere das Vertrauen des Unterhalt begehrenden Ehegatten auf Ausgleich ehebedingter Ausbildungs Nachteile geschützt. Eine vergleichbar schützenswerte Vertrauenssituation der Beteiligten liege hier nicht vor, sodass sich auch in einer Gesamtschau unter Billigkeitsgesichtspunkten die Heranziehung des Rechtsgedankens des § 1575 BGB verbiete. Die Antragstellerin sei darauf zu verweisen, gegebenenfalls ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern geltend zu machen oder sich um BAföG-Leistungen zu bemühen.

11 2. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand.

Aus den Gründen

12 a) Nach § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB steht der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes über die Dauer des Mutter-schutzes hinaus ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater zu, wenn von ihr wegen der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Nach § 1615I Abs. 2 BGB besteht die Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Insoweit hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 1615I Abs. 2 BGB und den nahehelichen Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB weitgehend einander angeglichen (Sen.Urt. v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444 Rn. 24 mwN).

13 Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung über eine hier allein noch im Streit stehende Verlängerung des Betreuungsunterhalts über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus kann sich der betreuende Elternteil mithin nicht mehr auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen, wenn und soweit das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse besuchen könnte. Für die Zeit ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes steht dem betreuenden Elternteil nur noch dann ein fortdauernder Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 1615I Abs. 2 S. 4 BGB). Damit verlangt die Regelung allerdings keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit (BT-Drucks. 16/6980 S. 9). Insbesondere nach Maßgabe der im Gesetz ausdrücklich genannten kindbezogenen Gründe ist unter Berücksichtigung der bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung (§ 1615I Abs. 2 S. 5 BGB) ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit möglich (Sen.Urt. v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444 Rn. 26 mwN).

14 Neben den vorrangig zu berücksichtigenden kindbezogenen Gründen sieht § 1570 Abs. 2 BGB für den nahehelichen Betreuungsunterhalt eine weitere Verlängerungsmöglichkeit aus elternbezogenen Gründen vor. Danach verlängert sich der naheheliche Betreuungsunterhalt über die Verlängerung aus kindbezogenen Gründen hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie deren Dauer der Billigkeit entspricht. Insoweit ist auch ein Vertrauenstatbestand zu berücksichtigen, der sich aus den Nachwirkungen der Ehe ergeben kann. Im Rahmen des Anspruchs wegen Betreuung eines nichtehelich gebo-

renen Kindes ist diese Regelung zwar nicht ausdrücklich übernommen worden. Da § 1615l Abs. 2 S. 5 BGB jedoch eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs »insbesondere« aus kindbezogenen Gründen zulässt, kommen im Einzelfall auch elternbezogene Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts in Betracht. Das kann etwa dann gelten, wenn die Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt haben und außerdem ein besonderer Vertrauenstatbestand als Nachwirkung dieser Familie entstanden ist (BT-Drucks. 16/6980 S. 10). Dabei ist allerdings stets zu beachten, dass die gesetzliche Regel, wonach der Betreuungsunterhalt grundsätzlich nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ausdrücklich begründet werden muss, nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden darf (Sen.Urt. v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444 Rn. 26 mwN).

15 Für die Voraussetzungen einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Dauer von drei Jahren hinaus trägt der Unterhaltsberechtigte die Darlegungs- und Beweislast. Er hat also zunächst darzulegen und zu beweisen, dass keine kindgerechte Einrichtung für die Betreuung des gemeinsamen Kindes zur Verfügung steht oder dass aus besonderen Gründen eine persönliche Betreuung erforderlich ist. Auch Umstände, die aus elternbezogenen Gründen zu einer eingeschränkten Erwerbspflicht und damit zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen können, hat der Unterhaltsberechtigte darzulegen und zu beweisen (Sen.Urteile BGHZ 193, 78 = FamRZ 2012, 1040 Rn. 20; v. 17. 6. 2009 XII ZR 102/08 FamRZ 2009, 1391 Rn. 20 mwN und BGHZ 177, 272 = FamRZ 2008, 1739 Rn. 97).

16 b) Die Annahme des Beschwerdegerichts, im vorliegenden Fall seien kindbezogene Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Vollendung des dritten Lebensjahrs hinaus nicht festzustellen, hält den Angriffen der Rechtsbeschwerde nicht stand.

17 aa) Kindbezogene Gründe liegen z. B. dann vor, wenn das Kind behindert, dauerhaft krank oder schwer in seiner Entwicklung gestört und deshalb auf weitere Betreuung durch die Mutter angewiesen ist (BT-Drucks. 13/4899 S. 89; Sen.Urteil BGHZ 168, 245 = FamRZ 2006, 1362, 1363 zum früheren Recht). Auch insoweit ist allerdings stets zunächst der individuelle Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in einer für das Kind geeigneten Betreuungseinrichtung gesichert werden könnte (Sen.Urt. v. 17. 3. 2010 XII ZR 204/08 FamRZ 2010, 802 Rn. 11 zum volljährigen behinderten Kind; vgl. auch Sen. Urteile BGHZ 180, 170 = FamRZ 2009, 770 Rn. 27; v. 6. 5. 2009 XII ZR 114/08 FamRZ 2009, 1124 Rn. 32 und v. 17. 6. 2009 XII ZR 102/08 FamRZ 2009, 1391 Rn. 23).

18 bb) Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte, die von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr erfolge, ermögliche der Antragstellerin eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 5 Stunden. Soweit sie darauf verweise, infolge der häufigen Erkrankungen des Kindes an einer Erwerbstätigkeit gehindert zu sein, sei festzustellen, dass nicht alle Erkrankungen eine Betreuung durch die Mutter erforderten. Vielmehr sei auch eine Abholung und Betreuung durch andere Personen, etwa die Großeltern, denkbar. Die Antragstellerin habe nicht vorgetragen, dass solche Personen nicht zur Verfügung stünden.

19 Die dagegen erhobene Verfahrensrüge der Rechtsbeschwerde ist gerechtfertigt. Sie macht geltend, das Beschwerdegericht habe für die Antragstellerin überraschend angenommen, das Kind könne auch von anderen Familienmitgliedern abgeholt werden. Hätte das Beschwerdegericht auf die von ihm beabsichtigte Inpflichtnahme der Großeltern hingewiesen, hätte die Antragstellerin vorgetragen, dass ihr Vater bereits im 83. Lebensjahr stehe und nach zwei schweren Operationen im vorausgegangenen Jahr gesundheitlich angegriffen sei, so dass ihm die Abholung des Kindes nicht zugemutet werden könne. Die Mutter der Antragstellerin sei mit der Pflege ihres Mannes sowie ihres eigenen Sohnes völlig ausgelastet und werde mit der zusätzlichen Rufbereitschaft für T. überlastet.

20 Der Einwand ist erheblich. Nach der Rechtsprechung des Senats ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, inwiefern die Hilfe Dritter in Anspruch genommen werden kann (Sen.Urteil BGHZ 193, 78 = FamRZ 2012, 1040 Rn. 22 und Sen.Beschl. v. 1. 10. 2014 XII ZB 185/13 FamRZ 2014, 1987 Rn. 21). Nachdem das AG auf diesen Gesichtspunkt nicht eingegangen ist, sondern der Antragstellerin unbefristeten Unterhalt zuerkannt hat, konnte sie als in erster Instanz obsiegende Beteiligte darauf vertrauen, vom Beschwerdegericht rechtzeitig einen Hinweis zu erhalten, wenn dieses in einem entscheidungserheblichen Punkt der Beurteilung der Vorinstanz nicht folgen will und aufgrund seiner abweichenden Ansicht eine Ergänzung des Vorbringens oder einen Beweisantritt für erforderlich hält (st. Rspr., vgl. etwa BGH Beschl. v. 15. 3. 2006 IV ZR 32/05 FamRZ 2006, 942, 943 mwN).

21 cc) Da das Beschwerdegericht zu möglicher Hilfe bei der Abholung und anschließenden Betreuung des Kindes durch Dritte keine Feststellungen getroffen hat, ist das Vorbringen der Antragstellerin hierzu im Rechtsbeschwerdeverfahren zugrunde zu legen. Dann kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass für die Antragstellerin allein aus der grundsätzlichen Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte die Möglichkeit folgt, an bis zu fünf Stunden werktätlich einer geregelter Erwerbstätigkeit

nachzugehen. Denn angesichts der erheblichen Anzahl von Krankheitstagen des Kindes (nach den Angaben der Mutter in der Zeit von Januar 2013 bis Januar 2014 an 60 Werktagen) muss sie ständig damit rechnen, dass eine persönliche Betreuung notwendig wird. Darüber hinaus hat sie T. während der vierteljährlich stattfindenden Therapiewoche zu begleiten, die verschiedenen anderen Therapietermine wahrzunehmen und täglich Übungen durchzuführen. Unter diesen Umständen ist schon die Annahme nicht gerechtfertigt, die Antragstellerin könne durch eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden ihren Bedarf decken. Deshalb kommt bereits ein kindbezogener Grund für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts in Betracht.

22 c) Auch ein elternbezogener Grund ist entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts nicht ausgeschlossen.

23 aa) Ein solcher Grund kann, wie bereits ausgeführt, auch im Rahmen eines Unterhaltsanspruchs nach § 16151 Abs. 2 BGB vorliegen, wenn die Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind zusammengelebt haben und außerdem ein besonderer Vertrauenstatbestand als Nachwirkung dieser Familie entstanden ist. Das Beschwerdegericht hat dies mit der Begründung abgelehnt, die Beteiligten hätten vor der Geburt des Kindes offensichtlich nicht zusammengelebt.

24 Die Rechtsbeschwerde macht insofern geltend, die Beteiligten hätten ab Juni 2010 an ihrem Studienort zusammengelebt, und zwar zunächst im Studentenzimmer der Antragstellerin und ab 20. Juli 2010 in einer gemeinsam eingerichteten Wohnung. Die gemeinsame Anschrift ergebe sich bereits aus der von der Antragstellerin vorgelegten Vaterschaftsanerkennungsurkunde v. 17. 8. 2010 für das am 21. 10. 2010 geborene Kind. Das Beschwerdegericht hätte die Antragstellerin deshalb darauf hinweisen müssen, dass es ab November 2013 einen Unterhaltsanspruch verneinen wolle, weil diese mangels gemeinsamer Lebensplanung nicht auf eine Absicherung durch den Antragsgegner habe vertrauen dürfen.

25 Mit dieser Rüge dringt die Rechtsbeschwerde allerdings nicht durch. Das Vorbringen ist nicht erheblich, so dass keine Hinweispflicht bestand. Die Antragstellerin hat auch im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht geltend gemacht, mit dem Antragsgegner und dem gemeinsamen Sohn zusammengelebt zu haben. In der Zeit vor der Geburt des Kindes konnte sie indessen nicht auf eine unterhaltsrechtliche Absicherung durch den Antragsgegner vertrauen, weil das Gesetz für nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne gemeinsames Kind keine Unterhaltsansprüche kennt (Sen.Urt. v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444 Rn. 26, 30). Allein aus der Vaterschaftsanerkennung des Antragsgegners kann nicht auf die Übernahme unter-

haltsrechtlicher Verantwortung für die Antragstellerin geschlossen werden. Dieser Umstand kann allenfalls verstärkend für die Begründung besonderen Vertrauens sprechen (Wever FamRZ 2008, 553, 557; vgl. auch NK-BGB/Schilling 3. Aufl. § 16151 Rn. 14), d. h. wenn hierfür bereits weitere Gesichtspunkte vorliegen.

26 bb) Soweit das Beschwerdegericht es abgelehnt hat, der Antragsgegnerin verlängerten Betreuungsunterhalt über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus allein deswegen zuzubilligen, weil sie wegen der Geburt und der anschließenden Betreuung des Kindes ihr Studium unterbrochen hat, während der Antragsgegner sein Studium abschließen konnte, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

27 Die Belastung des betreuenden Elternteils durch berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen stellt schon keinen elternbezogenen Grund im Sinne des § 1570 Abs. 2 BGB dar. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss es sich vielmehr um Umstände handeln, die unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit in der Ehe von Bedeutung sind. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass das Vertrauen in die vereinbarte und so auch gehandhabte Rollenverteilung hinsichtlich der Kinderbetreuung geschützt werden soll. Soweit der betreuende Elternteil nach Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes von einer Erwerbstätigkeit aber nicht allein in dessen Interesse absieht, sondern auch um ein Studium oder eine andere Ausbildung zu beenden, dienen der entsprechende zeitliche Aufwand und der Einsatz, die ihn insoweit von einer Erwerbstätigkeit haben absehen lassen, seinen eigenen beruflichen Interessen und nicht denjenigen des Kindes. Maßgebend können solche Umstände deshalb im Rahmen des nahehelichen Unterhalts nur für die Frage einer angemessenen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1574 BGB oder für die Gewährung von Ausbildungsunterhalt nach § 1575 BGB sein (Sen.Urt. v. 8. 8. 2012 XII ZR 97/10 FamRZ 2012, 1624 Rn. 24).

28 Für den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nach § 16151 Abs. 2 BGB gilt hinsichtlich der Beurteilung als elternbezogener Grund nichts anderes. Andernfalls würde sie besser stehen als eine eheliche Mutter, was der Gesetzesintention nicht entspricht. Ausbildungsunterhalt billigt das Gesetz der Mutter eines nichtehelichen Kindes indessen nicht zu (ebenso NK-BGB/Schilling 3. Aufl. § 16151 Rn. 14; Wever FF 2010, 214, 215; aA: OLG Nürnberg FamRZ 2010, 577, 578). Sie ist insoweit vielmehr gehalten, entweder ihre Eltern auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu Sen.Urt. v. 29. 6. 2011 XII ZR 127/09 FamRZ 2011, 1560 Rn. 17 ff.) oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu beantragen.

29 Dem von der Rechtsbeschwerde angeführten Gesichtspunkt, der Antragsgegner habe sein Studium beenden können, ohne dass die Antragstellerin ihn in dieser Zeit zur Zahlung von Unterhalt herangezogen habe, kommt demgegenüber keine Bedeutung zu. Die Rechtsbeschwerde zeigt im Übrigen nicht auf, dass der Antragsgegner in dem betreffenden Zeitraum zur Zahlung von Betreuungsunterhalt leistungsfähig gewesen wäre.

30 cc) Soweit die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils allerdings entgegenstehen, dass die von ihm daneben zu leistende Betreuung und Erziehung des Kindes zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen kann (Sen.Urteile BGHZ 193, 78 = FamRZ 2012, 1040 Rn. 24; v. 21. 4. 2010 XII ZR 134/08 FamRZ 2010, 1050 Rn. 36; BGHZ 180, 170 = FamRZ 2009, 770 Rn. 31f. und BGHZ 177, 272 = FamRZ 2008, 1739 Rn. 103). Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass am Morgen oder am späten Nachmittag und Abend regelmäßig weitere Erziehungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen sind, die je nach dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes in unterschiedlichem Umfang anfallen können (Sen.Urteil BGHZ 193, 78 = FamRZ 2012, 1040 Rn. 24 für den Anspruch nach § 1570 BGB).

31 Diesen Gesichtspunkt hat das Beschwerdegericht nicht hinreichend gewürdigt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, für die Vorbereitung des Kindes auf die Kindertagesstätte etwa eine Stunde zu benötigen, weil es z.B. nicht selbständig essen könne. Für das Bringen zu und das Abholen von der Betreuungseinrichtung brauche sie jeweils ebenfalls eine Stunde. Darüber hinaus müsse sie mit T. Therapietermine wahrnehmen und mehrfach täglich Übungen absolvieren. Diese Umstände bedingen einen erheblichen zeitlichen Einsatz, der bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Betreuung des schwerbehinderten Kindes und einer Erwerbstätigkeit angemessen zu berücksichtigen ist. Konkrete Feststellungen hierzu hat das Beschwerdegericht nicht getroffen.

32 3. Der angefochtene Beschluss kann danach keinen Bestand haben. Der Senat ist nicht zu einer abschließenden Entscheidung in der Lage, da es hierzu weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf. Die Sache ist deshalb im Umfang der Aufhebung des Beschlusses an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen.

33 4. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

34 a) Der Unterhaltsbedarf der Antragstellerin könnte nicht vollständig durch erzielbare eigene Einkünfte aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit gedeckt sein. Der Senat hat zwar entschieden, dass ein im Zeitpunkt der Geburt des

gemeinsamen Kindes bestehender (Mindest-)Bedarf später auch durch eine Teilzeittätigkeit bestritten werden kann. Soweit daraus eine vollständige Bedarfsdeckung auch für künftige Zeiten abgeleitet wurde (Sen.Urteile BGHZ 184, 13 = FamRZ 2010, 357 Rn. 54 ff. und v. 13. 1. 2010 XII ZR 123/08 FamRZ 2010, 444 Rn. 15 ff., 20), hält er daran aber nicht fest. Die Lebensstellung des nach den §§ 1615 I Abs. 2, 1610 Abs. 1 BGB Unterhaltsberechtigten richtet sich danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte (Sen.Urt. v. 15. 12. 2004 XII ZR 121/03 FamRZ 2005, 442); sie ist deshalb nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben. Den hieraus folgenden Bedarf dürfte die Antragstellerin, die ihr Studium ohne dessen Unterbrechung wegen der Betreuung des Kindes abgeschlossen haben dürfte, nicht durch eine Teilzeittätigkeit decken können.

35 b) Im Hinblick auf den hiernach möglichen höheren Bedarf wird nicht offen bleiben können, ob die Antragstellerin die längeren Öffnungszeiten der Kinderbetreuungsstätte (6.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nutzen könnte. Vielmehr wird das Beschwerdegericht in tatrichterlicher Verantwortung zu prüfen haben, inwieweit eine Fremdbetreuung des Kindes im Rahmen der vorgenannten Zeiten mit dessen Wohl vereinbar ist.

Urteilsanmerkung

Die Entscheidung über die Unterhaltsberechtigung einer nicht verheirateten Mutter gegenüber dem Vater des nicht-ehelich geborenen gemeinsamen Kindes verdient Zustimmung.

Was die zeitliche Dauer dieser Berechtigung angeht, so liegt sie auf der Linie der allgemeinen Meinung zur gesetzlichen Regelung des Anspruchs der Mutter auf Betreuungsunterhalt in § 1615 I Abs. 2 BGB. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist dieser Anspruch voraussetzungslos gegeben: Ohne jede Einschränkung kann die Mutter in dieser Zeit von dem Vater Unterhalt verlangen, um das Kind persönlich erziehen und betreuen zu können. Erst wenn das Kind drei Jahre alt ist, wird von ihr eine Erwerbstätigkeit erwartet und die Drittbetreuung des Kindes verlangt. Nur aus von ihr darzulegenden und zu beweisenden Billigkeitsgründen kommt eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs in Betracht. Dabei kann die weitere Zahlungsverpflichtung des Vaters aus kindbezogenen Gründen billig sein – diese sind nach dem Gesetz primär zu berücksichtigen –, aber auch aus elternbezogenen Gründen.

Im gegebenen Fall war die Pflicht des Vaters zur Zahlung von Betreuungsunterhalt bereits aus kindbezogenem Grunde zu verlängern. Das gemeinsame Kind nämlich war behindert, es wies das sog. Down-Syndrom auf. Wegen seiner dadurch bedingten Unselbständigkeit, seiner häufigen Krankheiten, der Notwendigkeit von Therapien und täglichen Übungen zuhause waren Präsenz und Einsatz der Mutter in einem Maße erforderlich, das der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstand. Dass die Vorinstanz den besonderen Zeit- und Betreuungsaufwand der Mutter mit dem einfachen Hinweis auf den möglichen Einsatz der Großeltern des Kindes wegdefiniert hatte, ohne deren Fähigkeit und Bereitschaft zur Mithilfe bei der Kinderaufbringung konkret geprüft zu haben, hat der BGH zu Recht gerügt. Dass Dritte die Betreuungslast des unterhaltsberechtigten Elternteils mindern, kann nach zutreffender Ansicht nämlich nicht ins Blaue hinein angenommen werden, sondern bedarf einzelfallbezogener Feststellung. Hinzu kam hier, dass das OLG die Mithilfe der Großeltern prozessual fehlerhaft ins Spiel gebracht hatte. Denn diese hatte im erstinstanzlichen Verfahren keinerlei Rolle gespielt. Es hätte von daher eines gerichtlichen Hinweises nach § 139 ZPO bedurft, um der Mutter Gelegenheit zu geben, zu der vom Rechtsmittelgericht nun auf einmal für entscheidungserheblich gehaltenen – hier fehlenden – Einsatzfähigkeit ihrer Eltern zu vorzutragen.

Nicht nur die Belange des behinderten Kindes aber forderten hier die weitere Alimentierung der Mutter – die Verlängerung ihres Unterhaltsanspruchs entsprach auch unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation der Billigkeit. Zu bedenken war nämlich, dass sie durch die Pflege und Betreuung des behinderten Kindes überobligationsmäßig belastet war. Das Kind war zwar in einer behindertengerechten Tagesstätte untergebracht, doch änderte das nichts an dem außergewöhnlich hohen Arbeits- und Zeitaufwand für die Vorbereitungen auf deren Besuch und für die Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes zuhause. Dass solche speziellen Belastungen die Erwerbsobliegenheit eines kinderbetreuenden Elternteils mindern, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG, der die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder beiden Elternteilen gleichermaßen auferlegt. Daraus ergibt sich das Gebot, die Lasten der Kinderaufbringung gerecht, das heißt gleichmäßig zwischen unterhaltsberechtigtem und unterhaltsverpflichtetem Elternteil zu verteilen. Bei der Verteilung ist nun zu bedenken, dass der kinderbetreuende Elternteil nicht nur die Erziehungsverantwortung allein trägt, sondern auch die Doppelbelastung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung mit entsprechend aufwendiger Haushaltsführung schultert, während der andere zwar für das Kind zahlt, ansonsten aber unbelastet von Betreuungs-

Erziehungsaufgaben seine berufliche Karriere verfolgen und sein privates Leben gestalten kann. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die Obliegenheit des kinderbetreuenden Elternteils zur Erwerbstätigkeit zu reduzieren, wenn die Betreuung, wie hier aufgrund der Behinderung des Kindes, besonders schwierig und belastend ist. Da die Vorinstanz den Aspekt der gleichen Lastenverteilung bei der Aufbringung des Kindes nicht in den Blick genommen und die diesbezüglich relevanten Umstände bei der Mutter nicht aufgeklärt hatte, konnte der BGH insofern nur zurückverweisen.

Nicht zu berücksichtigen im Rahmen der elternbezogenen Billigkeitsprüfung war allerdings, dass die Mutter hier (auch) durch die Wiederaufnahme des wegen der Geburt des Kindes unterbrochenen Studiums an einer Erwerbstätigkeit gehindert war. Die nicht verheiratete Mutter nämlich hat – anders als die verheiratete – keinen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (vgl. § 1575 BGB). Für die Verfolgung eigener beruflicher (Ausbildungs)Ziele der Mutter hat der Vater des nichtehelichen Kindes nicht einzustehen. Insofern war auch hier die Mutter in Sachen Finanzierung des Studiums an ihre Eltern beziehungsweise an die staatliche Ausbildungsförderung zu verweisen.

In der Frage der Höhe des Unterhaltsanspruchs macht die Entscheidung den richtigen – und wichtigen – Schritt zugunsten der nach § 1615I Abs. 2 BGB unterhaltsberechtigten Mütter. Ausdrücklich gibt der BGH seine frühere Rechtsprechung auf, nach der sich der Unterhaltsbedarf einer nicht verheirateten Mutter nach ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bestimmt. Später eintretende Änderungen ihrer – nach § 1610 Abs. 1 BGB für das Maß des zu leistenden Unterhalts ausschlaggebenden – Lebensstellung hatten auf ihren Unterhaltsbedarf keinen Einfluss. Die Literatur hat das schon seit längerem kritisch gesehen und gefordert, zumindest die in der beruflichen Ausbildung oder Laufbahn der Mutter angelegten Änderungen bei der Bestimmung ihres Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen. Es ist zu begrüßen, dass der BGH nun diesen Ansatz aufgreift und von der statischen Fixierung des Unterhaltsbedarfs zum Geburtszeitpunkt abrückt. Denn es ist richtig, den Vater für die kindbedingten Einkommensausfälle der Mutter in die Mitverantwortung zu nehmen und das Maß ihres Unterhaltsanspruchs nach den Einkünften zu bemessen, die sie ohne die Geburt und die Betreuung des nichtehelichen Kindes erreicht hätte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zeugung und Geburt des gemeinsamen Kindes auf die Lebensstellung der Mutter (auch) zu Lasten des Vaters zu berücksichtigen, entspricht nämlich allgemein anerkannten Kausalitäts- und Zurechnungsprinzipien. Da die Mutter im gegebenen Fall

ohne die Geburt des Kindes ihr Lehramtsstudium beendet und ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit als Lehrerin erzielen würde, war ihr Bedarf nach diesem Einkommen zu bemessen. Soweit sie diesen Bedarf aus einer ihr neben der Betreuung des Kindes zumutbaren (Teil)Erwerbstätig-

keit nicht decken konnte – und können wird –, hat der Vater des Kindes dafür aufzukommen.